

AUSWÄRTIGES AMT
Gz: 508-9-516.80/3 SDN VS-NfD

Berlin, 02.05.2024

Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Sudan (Stand: Februar 2024)

Vorbemerkung:

Aufgrund der seit April 2023 andauernden Kampfhandlungen in Sudan zwischen der regulären sudanesischen Armee und den paramilitärischen Rapid Support Forces liegen nicht zu allen im Bericht abgefragten Bereichen aktuelle und belastbare Informationen vor. Der Lagebericht ist in diesen Bereichen daher als Darstellung der Situation vor Ausbruch der Kämpfe zu verstehen.

Informationen zur aktuellen Lage werden unter „Zusammenfassung zur aktuellen Lage“ fortgeschrieben.

Grundsätzliche Anmerkungen:

1. Auftrag: Das Auswärtige Amt erstellt Lageberichte in Erfüllung seiner **Pflicht zur Rechts- und Amtshilfe** gegenüber Behörden und Gerichten des Bundes und der Länder (Art. 35 Abs. 1 GG, §§ 14, 99 Abs. 1 VwGO). Insoweit wird auf die Entscheidung des BVerfG vom 14.05.1996 (BVerfGE 94,115) zu sicheren Herkunftsstaaten besonders hingewiesen, in der es heißt: „*Angesichts der Tatsache, dass die Verfassung dem Gesetzgeber die Einschätzung von Auslandssachverhalten aufgibt (...), fällt gerade den Auslandsvertretungen eine Verantwortung zu, die sie zu besonderer Sorgfalt bei der Abfassung ihrer einschlägigen Berichte verpflichtet, die diese sowohl für den Gesetzgeber wie für die Exekutive eine wesentliche Entscheidungshilfe bilden.*“

2. Funktion: Lageberichte sollen vor allem dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und den Verwaltungsgerichten, aber auch den Innenbehörden der Länder als eine Entscheidungshilfe in Asyl- und Rückführungsangelegenheiten dienen. In ihnen stellt das Auswärtige Amt asyl- und abschiebungsrelevante **Tatsachen und Ereignisse** dar. Sie enthalten **keine** rechtlichen **Wertungen oder Schlussfolgerungen** aus der tatsächlichen Lage.

3. Einstufung: Lageberichte sind als „Verschlussache – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Nur dieses **restriktive Weitergabeverfahren** stellt sicher, dass die Berichte ohne Rücksichtnahme auf außenpolitische Interessen formuliert werden können. Die Schutzbedürftigkeit ist auch aus Gründen des Quellenschutzes und in Einzelfällen sogar im Interesse der persönlichen Sicherheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Auswärtigen Amtes geboten.

Der Anspruch auf rechtliches Gehör wird durch die Möglichkeit der **Einsichtnahme** in die für das konkrete Verfahren einschlägigen Lageberichte durch die Kläger und ihre Prozessbevollmächtigten gewährt. Aus Gründen der Praktikabilität befürwortet das Auswärtige Amt, dass die Einsichtnahme bei jedem Verwaltungsgericht - unabhängig von örtlicher und sachlicher Zuständigkeit - möglich ist. Das Auswärtige Amt weist darauf hin, dass die Lageberichte nicht an Dritte, die selbst weder in einem anhängigen Verfahren beteiligt noch prozessbevollmächtigt sind, weitergegeben werden dürfen. Die unbefugte Weitergabe dieser Informationen durch verfahrensbevollmächtigte Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte stellt einen Verstoß gegen berufliches Standesrecht dar (§ 19 der Berufsordnung der Rechtsanwälte) und kann entsprechend geahndet werden.

Eine Anfertigung von Kopien ist aus o. a. Geheimschutzgründen jedoch nicht möglich. Hierdurch kann der in § 3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz

in dieser Fassung nicht als VS eingestuft

(Verschlussachsenanweisung - VSA) festgeschriebene Grundsatz „Kenntnis nur, wenn nötig“ nicht mehr gewährleistet werden. Die Fertigung von Kopien dieser VS ist untersagt (§ 20 i. V. m. Anlage IV VSA).

4. Ergänzende Auskünfte: Über die Lageberichte hinausgehende Anfragen von Behörden und Gerichten zu konkreten tatsächlichen Sachverhalten werden im Rahmen der Amtshilfe beantwortet. Die rechtliche Wertung obliegt dabei der ersuchenden Stelle.

5. Auskünfte zum ausländischen Recht: Es wird darauf hingewiesen, dass die Auskünfte zum ausländischen Recht unverbindlich erteilt werden und keinen Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit erheben.

6. Quellen: Bei der Erstellung des Lageberichts werden u. a. Informationen von Menschenrechtsgruppen, Nichtregierungsorganisationen (NROs), Oppositionskreisen, Rechtsanwälten, Botschaften von Partnerstaaten, internationalen Organisationen, wie z. B. UNHCR oder IKRK, Regierungskreisen sowie abgeschobenen Personen herangezogen. Dadurch sowie durch stets mögliche schriftliche Stellungnahmen erhalten diese Organisationen die Möglichkeit, ihre Erkenntnisse zu den in den Lageberichten dargestellten Sachverhalten einzubringen.

Für diesen Lagebericht wurden u. a. folgende Quellen vor Ort und in Deutschland herangezogen:

- UN-OCHA Sudan
- UNICEF Sudan
- UNHCR Sudan
- IOM Sudan
- Sudanesishe NROs: [REDACTED] Schwärzung 2, 8
- Bilaterale Vertretungen und Vertretungen internationaler Organisationen in Sudan: ECHO Sudan, European Delegation, ICRC Sudan, Italian Agency for Development Cooperation Khartoum, USAID Sudan, The Swedish International Development Cooperation Agency (SIDA), Swiss Development Cooperation, Japan international cooperation agency (JICA)
- Sudanesishe Behörden: Sudan News Agency, Ministry of Finance and Economic Planning, Central Bank of Sudan, The Official Spokesman of the Government of Sudan (arabische Seite), Amnesty International, Human Rights Watch, Reporter ohne Grenzen

7. Aktualität: Lageberichte berücksichtigen die dem Auswärtigen Amt bekannten Tatsachen und Ereignisse bis zu dem jeweils angegebenen Datum des Standes, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben. Die Aktualisierung der Lageberichte erfolgt in regelmäßigen Zeitabständen. Dabei geht das Auswärtige Amt auch Hinweisen auf evtl. in den Lageberichten enthaltene inhaltliche Unrichtigkeiten nach.

Bei einer **gravierenden, plötzlich eintretenden Veränderung der Lage** erstellt das Auswärtige Amt in der Regel einen Ad-hoc-Bericht. Bei Anhaltspunkten für eine Veränderung der Lage, die den Empfängerinnen und Empfängern bekannt geworden sind, steht das Auswärtige Amt darüber hinaus für Auskünfte zur Verfügung.

Es ist beabsichtigt, den Bericht jährlich zu aktualisieren.

in dieser Fassung nicht als VS eingestuft

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	4
1. Überblick	5
2. Betätigungsmöglichkeiten von Menschenrechtsorganisationen.....	5
3. Rolle und Arbeitsweise der Sicherheitsbehörden und des Militärs	6
II. Asylrelevante Tatsachen.....	7
1. Staatliche Repressionen	7
1.1 Politische Opposition.....	7
1.2 Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Meinungs- und Pressefreiheit.....	8
1.3 Minderheiten	8
1.4 Religionsfreiheit.....	9
1.5 Strafverfolgungs- oder Strafzumessungspraxis	10
1.6 Militärdienst.....	10
1.7 Handlungen gegen Kinder	11
1.8 Geschlechtsspezifische Verfolgung	11
1.9 Exilpolitische Aktivitäten	13
2. Repressionen Dritter	13
3. Ausweichmöglichkeiten	13
4. Konfliktregionen.....	14
III. Menschenrechtslage	15
1. Schutz der Menschenrechte	15
2. Folter.....	16
3. Haftbedingungen	17
4. Todesstrafe.....	17
5. Sonstige menschenrechtswidrige Handlungen	17
6. Lage von Flüchtlingen	19
IV. Rückkehrfragen	21
1. Situation für Rückkehrende	21
1.1 Grundversorgung	21
1.2 Rückkehr- und Reintegrationsprojekte im Herkunftsland	21
1.3 Medizinische Versorgung.....	21
2. Behandlung von Rückkehrenden	22
V. Sonstige Erkenntnisse über asyl- und abschieberechtlich relevante Vorgänge.....	22
1. Echtheit der Dokumente	22
2. Meldewesen und Register.....	23
3. Feststellung der Staatsangehörigkeit	23
4. Wiederaufnahmebereitschaft von Drittstaatlern (i. S. d. § 29a AsylG).....	23
5. Ausreise- und Einreisekontrollen	23

in dieser Fassung nicht als VS eingestuft

Zusammenfassung zur aktuellen Lage

Schon seit dem **Militärputsch am 25.10.2021** befand sich Sudan in einer schweren politischen Krise. Seit dem Ausbruch der Kampfhandlungen zwischen der sudanesischen Armee (SAF) und den paramilitärischen Rapid Support Forces (RSF) am 15.04.2023 hat sich die Lage **Schwärzung 1** entwickelt.

Nach friedlicher Revolution und **Sturz des Langzeit-Diktators Baschir im April 2019** und der anschließenden Machtteilung zwischen Zivilist*innen und Militärs innerhalb einer zivilgeführten Regierung hatten viele Menschen in Sudan die Hoffnung, auf dem besten Weg Richtung Demokratie zu sein. Die von der Übergangsregierung unter Premierminister Hamdok eingeleiteten Reformen im Bereich der Menschenrechte schienen diese Hoffnung zu bestätigen. Auch das Friedensabkommen von Dschuba vom 03.10.2020, das die Integration verschiedener bewaffneter Gruppen in die Regierung bewirkte, wurde trotz Unzulänglichkeiten von nationalen wie internationalen Beobachter*innen überwiegend als Erfolg gewertet.

Stets bestehende Spannungen zwischen den an der Transition beteiligten Gruppen verstärkten sich im Sommer und Herbst 2021. Am 25.10.2021 lösten Militärs um den Vorsitzenden des Souveränitätsrats, General Burhan, die Regierung einseitig auf. **Landesweite Proteste** gegen den Putsch wurden gewaltsam niedergeschlagen, der **Notstand** wurde ausgerufen, **126 Menschen kamen dabei ums Leben, über 9.000 wurden verletzt**.

Die schweren Kämpfe zwischen der SAF und der RSF haben seit Mitte April 2023 Teile des Landes verwüstet. Schwerpunktregionen der bewaffneten Auseinandersetzungen sind Khartum und Darfur, aber auch andere Regionen südlich Khartums sind inzwischen betroffen. Botschaften und internationale Organisationen evakuierten ausländische Staatsangehörige und entsandtes Personal aus Khartum. In Port Sudan ist die Lage derzeit relativ ruhig, wenn auch nicht stabil. In der ganzen Stadt ist eine starke Präsenz von Sicherheitskräften (Armee u. Polizei) vorhanden und bei Bewegungen sind regelmäßig mobile und fest installierte Checkpoints zu passieren.

Die **Wirtschafts- und Versorgungskrise**, die bereits vor dem Militärputsch und vor Beginn der bewaffneten Auseinandersetzungen im April 2023 besorgniserregend war, wurde durch diese verschärft. Als Folge des Militärputsches und der Kampfhandlungen haben viele westliche Staaten und internationale Organisationen ihre Zusammenarbeit mit Sudan eingeschränkt bzw. eingestellt, sodass wichtige Vorhaben im Bereich der **Entwicklungszusammenarbeit, wirtschaftlichen Unterstützung und Stabilisierung pausiert** wurden **Schwärzung 2**. Das finanzielle Unterstützungsprogramm des Internationalen Währungsfonds (IWF) ist auf Grundlage der eingeschränkten Kooperation mit der sudanesischen Regierung Ende 2022 ausgelaufen.

Seit Ausbruch der Kämpfe zwischen SAF und RSF hat sich die **humanitäre Lage dramatisch zugespitzt**. Die VN gehen von mind. **24,7 Mio. Menschen** aus, die auf humanitäre Hilfe angewiesen sind (rund 50% der Bevölkerung), **mit einem Unterstützungsbedarf von 2,5 Mrd. USD**. Nach Schätzungen der IPC (Integrated Food Security Phase Classification) sind 20,3 Millionen Menschen, d.h. 40 Prozent der sudanesischen Bevölkerung, von Hunger bedroht. Rund **6,7 Mio. Menschen mussten aufgrund der Kämpfe aus ihren Wohnorten fliehen**. Mehr als 1,3 Mio. Menschen haben das Land verlassen, über 5,4 Mio. Menschen wurden zu Binnenvertriebenen.

in dieser Fassung nicht als VS eingestuft

I. Allgemeine politische Lage

1. Überblick

Der Militärputsch am 25.10.2021 stürzte Sudan in eine schwere politische Krise. Der Ausbruch der Kämpfe zwischen SAF und RSF Mitte April 2023 verschärfte die Lage dramatisch.

Am 25.10.2021 putschte das Militär. Militärs um den Vorsitzenden des Souveränitätsrats, General Burhan, sowie dessen Stellvertreter General Daglo alias Hemedti lösten, unterstützt durch weitere Verbündete, die zivil-geführte Regierung auf. Der für viele Beobachter*innen und Bürger*innen [REDACTED] löste **monatelange Großdemonstrationen** in allen Teilen des Landes aus. **Polizei und Sicherheitskräfte gingen mit Härte gegen Protestierende** vor, ihnen wurde wiederholt vorgeworfen, Zivilisten brutal angegriffen, Protestierende willkürlich verhaftet, Frauen vergewaltigt und Führungsfiguren innerhalb der Zivilgesellschaft gezielt getötet zu haben. Schwärzung 1, 2, 6

Nach einer Absprache mit den Militärs kam PM Hamdok im November 2021 wieder ins Amt. Am 02.01.2022 legte er sein Amt als PM wieder nieder, da es ihm nicht gelang, das Land zurück auf den Weg zu einer demokratischen Transition zu führen.

Der Militärputsch führte zur Beendigung der wirtschaftlichen Unterstützung der sudanesischen Regierung durch wichtige Geberstaaten (darunter Deutschland) und Finanzinstitutionen wie Weltbank und IWF.

Mit der Unterzeichnung eines Rahmenabkommens zwischen den Militärs und einigen zivilen Akteur*innen im Dezember 2022 wuchs zunächst die Hoffnung auf eine zeitnahe Übergabe der Regierungsgewalt an einen zivilen Premierminister. Seit Anfang des Jahres verschärfen sich jedoch Spannungen zwischen der sudanesischen Armee (Sudan Armed Forces, SAF) und den paramilitärischen Rapid Support Forces (RSF). Diese mündeten am 15.04.2023 in einen Ausbruch von schweren Kämpfen zwischen den beiden Konfliktparteien.

[REDACTED] RSF Milizionäre sind für systematische Plünderungen und schwere Menschenrechtsverletzungen verantwortlich, vor allem in Khartum und Darfur. Bei Luftangriffen und Beschuss mit schwerer Artillerie der SAF kamen wiederum zahlreiche Zivilist*innen ums Leben. **Khartum ist weitgehend zerstört, ein großer Teil der Bevölkerung ist geflohen**, darunter insbesondere die gebildete Mittel- und Oberschicht, die auf absehbare Zeit nicht mehr ins Land zurückkehren wird. Schwärzung 1, 2, 5

Es besteht das **Risiko, dass sich der Konflikt zu einem vollständigen Bürgerkrieg auswächst** [REDACTED]. Je länger der Konflikt in Sudan dauert, desto größer wird zudem die **Gefahr, dass sich Staaten der Region einmischen oder ebenfalls destabilisiert werden**. Internationale Bemühungen zur Einstellung der Kampfhandlungen und zur Verbesserung des humanitären Zugangs blieben bislang erfolglos, vereinbarte Waffenruhen wurden immer wieder verletzt. Die humanitäre Lage ist katastrophal. Schwärzung 1

2. Betätigungsmöglichkeiten von Menschenrechtsorganisationen

Die Arbeit zivilgesellschaftlicher Organisationen stand während des Baschir-Regimes unter [REDACTED] staatlicher Beobachtung. In der Zeit der zivil-geführten Übergangsregierung ließ der Druck auf diese Organisationen kurzzeitig nach, [REDACTED]. Es Schwärzung 1

in dieser Fassung nicht als VS eingestuft

kam teilweise zu Einschüchterungen und Inhaftierungen von Mitarbeitenden solcher Organisationen. Dies führte zur weiteren Verunsicherung von zivilgesellschaftlichen Organisationen, insbesondere Menschenrechtsorganisationen. [REDACTED]

Schwärzung
1, 3

Angeichts der Entwicklungen seit April 2023 ist der Raum für zivilgesellschaftliche Organisationen [REDACTED] geschrumpft. Sie arbeiten aufgrund der Sicherheitslage vermehrt im Norden und Osten des Landes. Viele sind ins Ausland geflohen und arbeiten von dort weiter. zivilgesellschaftliche Organisationen, die vor Ort geblieben sind, nehmen vermehrt humanitäre Aufgaben wahr und beteiligen sich an [REDACTED] und der Sammlung von relevanten Daten. [REDACTED]

Schwärzung 3

Schwärzung 3,
2

3. Rolle und Arbeitsweise der Sicherheitsbehörden und des Militärs

[REDACTED]

Schwärzung 5

[REDACTED]
In Verbindung mit Demonstrationen erlitten Protestierende nicht selten Verletzungen durch Polizeikräfte, [REDACTED]

Schwärzung 5

Schwärzung 5

[REDACTED] Angesichts der Vielfalt an unterschiedlichen Sicherheitskräften kann allerdings nicht zweifelsfrei geklärt werden, ob die Verantwortlichen zur Polizei gehörten. [REDACTED]

Schwärzung 5

[REDACTED] Seit Ausbruch der Kampfhandlungen Mitte April 2023 gibt es für die Bevölkerung [REDACTED] keine Möglichkeit mehr zu protestieren.

Der General Intelligence Service, GIS (früher: NISS), ist innerstaatlich [REDACTED] nachrichten- und geheimdienstlich tätig. Während der Phase der Proteste seit Ende 2018 war NISS an Aktionen, insbesondere Verhaftungen, gegen Protestierende, im ganzen Land beteiligt. Der GIS agiert auch nach der Absetzung des Baschir-Regimes weiterhin [REDACTED]

Schwärzung 5,
1

Schwärzung 5,
1

[REDACTED] Nach dem Militärputsch am 25.10.2021 wurden Befugnisse des GIS wiederhergestellt, die während der Revolution aufgehoben worden waren, u. a. Immunität vor Strafverfolgung für im Dienst verübte Straftaten. GIS ist derzeit vor allem in dem von SAF kontrollierten Gebiet aktiv. [REDACTED]

Schwärzung 5,
1, 4

[REDACTED]

[REDACTED]

Schwärzung 1,
2

in dieser Fassung nicht als VS eingestuft

Der frühere Stellvertretende Vorsitzende des Souveränitätsrats, Hemedti, kommandiert die RSF, die aus den sog. Janjaweed-Milizen hervorging, die für einen Großteil der Menschenrechtsverletzungen in Darfur (2005-2008) verantwortlich gemacht werden. Die RSF galt lange als Baschirs Prätorianergarde, bevor Hemedti bei dessen Sturz mit Baschir brach. Seit Mitte April 2023 gibt es zahlreiche Berichte über schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen und umfassende Plünderungen durch die RSF. Aus Darfur gibt es zahlreiche Berichte über ethnisch bedingte Verfolgungen, die sich vor allem gegen Angehörige nicht-arabischer Volksgruppen richteten.

II. Asylrelevante Tatsachen

1. Staatliche Repressionen

[Schwärzung 1, 3, 4, 6]

Die sudanesishe Übergangsverfassung von 2005 verbot grundsätzlich Strafverfahren in Abwesenheit. Die Rechtsprechung war zwar formell nicht an politische Vorgaben gebunden, aber die Besetzung der Richter*innenstellen unterlag politischem Einfluss. [Schwärzung 4]

Die Übergangsverfassung von 2019 gewährte allen Sudanese*innen die grundlegenden Menschenrechte, darüber hinaus hat Sudan eine Reihe von internationalen Konventionen ratifiziert. [Schwärzung 1, 5, 6]

[Schwärzung 5]

Durch den Umsturz bestand mit der Einführung einer zivil geführten Regierung kurzzeitig eine gewisse Chance auf Veränderung, die neben politischem Willen auch erheblichen Kapazitätsaufbau notwendig machte. [Schwärzung 1, 5]

[Schwärzung 1, 3, 5]

Nach Aussage des Büros für Menschenrechte der VN (OHCHR) gelten in Sudan gegenwärtig mindestens 3.000 Menschen als vermisst. [Schwärzung 3]

1.1 Politische Opposition

Die breite Revolutionsallianz und politische Sammlungsbewegung „Forces of Freedom and Change“ (FFC), die Hamdok zum PM gemacht hatte, war von Beginn an geprägt von internen Streitigkeiten zwischen den sehr unterschiedlichen FFC-Mitgliedsorganisationen. Diese Spannungen innerhalb der FFC sind weitergewachsen: Immer wieder erklärten einzelne

in dieser Fassung nicht als VS eingestuft

Gruppen ihren Austritt aus der FFC bzw. ließen ihre Mitgliedschaft ruhen (u. a. die Kommunistische Partei und die Umma-Partei) oder Gruppen innerhalb der FFC spalteten sich auf (etwa der einflussreiche Berufsverband „Sudanese Professionals Association“, SPA). Einige Organisationen gründeten eine neue Gruppe, genannt „FFC-2“. Im Bemühen um eine einheitliche Plattform für einen politischen Dialog haben sich im Oktober 2023 verschiedene Initiativen zu einer breit „angelegten „civilian front“ zusammengeschlossen. Verschiedene Stadtteilkomitees (ebenfalls wichtige Träger der Revolution) riefen seit dem Putsch 2021 immer wieder zu Massenprotesten gegen das Militär auf; seit Ausbruch des Gewaltkonflikts im April 2023 sind sie zu einer wichtigen Säule in der humanitären Versorgung der Bevölkerung geworden. Einige Rebellen Gruppen, die sich nach Konfliktausbruch zu neutralen Akteuren erklärten, haben inzwischen ihre Unterstützung der SAF angekündigt.

1.2 Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Meinungs- und Pressefreiheit

Freie Meinungsäußerung und friedlicher Protest waren in Sudan seit der Revolution möglich. Nichtregierungsorganisationen (NROs) berichteten insbesondere in Khartum von einer erheblichen Verbesserung des Klimas, in dem ihre Arbeit stattfand. Die Übergangsverfassung von 2019 garantierte ausdrücklich Meinungs-, Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit.

Der Militärputsch vom 25.10.2022 markiert eine Zäsur, die direkten Einfluss auf die bürgerlichen Freiheiten hat.

Schwärzung 1,
5, 6

vor dem Ausbruch der Kämpfe kam es zu Durchsuchungen und Schließungen von Medienhäusern und kurzzeitigen Festnahmen von Journalist*innen.

Im gegenwärtig von Kämpfen und Präsenz der Sicherheitskräfte geprägten Umfeld ist die Pressefreiheit eingeschränkt.

Schwärzung 1,
5, 6

Eine Großzahl von Journalist*innen hat das Land verlassen bzw. ist in sichere Regionen vorrangig im Osten des Landes geflohen und arbeitet von dort.

Seit Ausbruch des Gewaltkonflikts im April kam es nur sehr vereinzelt zu Demonstrationen, die zu einer Beendigung der Kämpfe aufriefen.

Schwärzung 1

1.3 Minderheiten

Es gibt keine Gesetzgebung, die sich explizit diskriminierend gegen ethnisch definierte Gruppen richtet. Es kommt jedoch aufgrund der ethnischen Vielfalt (ca. 500 Bevölkerungsgruppen im gesamten Land) häufig zu Spannungen. So ist Rassismus gegenüber den sog. „afrikanischen“ Bevölkerungsgruppen in Sudan gesellschaftlich verwurzelt, auch

in dieser Fassung nicht als VS eingestuft

wenn es im Zusammenhang mit der Revolution zu einer Gegenbewegung kam, welche die Einheit des Landes und die Gleichheit aller betonte. Gewalt zwischen einzelnen Bevölkerungsgruppen spielt in den Konfliktregionen in Darfur und den Kordofan-Regionen regelmäßig eine große Rolle, es kommt zu gewaltsamen Auseinandersetzungen mit zahlreichen Toten. Auch die Rivalität zwischen Bevölkerungsgruppen in Ostsudan führt regelmäßig zu Spannungen, die gelegentlich auch zu Gewalt führen.

Im Zentrum des Landes werden vor allem Bevölkerungsgruppen aus Darfur, den Nuba-Bergen und der im Osten angesiedelten Beja diskriminiert.

Schwärzung 1,
2

Menschen mit Behinderung haben es allein schon aufgrund mangelnder Infrastruktur schwer und werden auch auf dem Arbeitsmarkt diskriminiert.

Im Kontext der Kämpfe zwischen RSF und SAF liegen insbesondere aus Darfur Berichte zu systematischer Gewalt an den nicht-arabischstämmigen Masalit vor. Nach Einschätzung von Menschenrechtsorganisationen wurden im Bundesstaat West Darfur 95% der Masalit entweder getötet oder sind geflüchtet, mehrheitlich in den benachbarten Tschad. Es liegen Berichte vor, dass Angehörige der ethnischen Gruppen aus Darfur auch in anderen Landesteilen häufig diskriminiert werden.

Schwärzung 1,
5

Eine wiederum besondere Position nehmen die größeren Flüchtlingsgruppen in Sudan ein (v. a. aus Südsudan, Eritrea, Äthiopien), die zum Teil ehemalige sudanesishe Staatsangehörige sind (bis zur Abspaltung des Südsudans), in Sudan geboren wurden oder bereits seit Generationen dort leben.

Schwärzung 1

Im Zuge des aktuellen Gewaltkonflikts sind Menschen aus allen Flüchtlingsgruppen teilweise in ihre Ursprungsländer zurückgekehrt.

1.4 Religionsfreiheit

Die Übergangsverfassung vom August 2019 enthält keinen Verweis auf die Scharia als Rechtsquelle für Gesetze. Dies ist eine entscheidende Neuerung gegenüber der Situation unter dem Bashir-Regime. Sie legt in den einleitenden Sätzen die Gleichheit aller Sudanese*innen vor dem Gesetz, die Gleichstellung von Mann und Frau sowie die Achtung bürgerlicher und politischer Rechte fest. Im Zuge des politischen Dialogs, der auf die einseitige Machtübernahme durch das Militär am 25.10.2021 folgte, konnte die sudanesishe Rechtsanwaltskammer (SBA) 2022 unterschiedliche Gruppen hinter einem Entwurf für eine neue Übergangsverfassung vereinen. Dieser Entwurf sah in den allgemeinen Prinzipien die Koexistenz von Religionen vor und spricht von Rechten und Pflichten basierend auf Staatsangehörigkeit, ohne Diskriminierung aufgrund von ethnischer Herkunft, Religion, Kultur und/oder weiterer Merkmale. Der sudanesishe Staat solle gleiche Distanz von allen Religionen und Glaubensrichtungen wahren. Bei Letzterem handelt es sich um ein Novum, das nicht in der Übergangsverfassung von 2019 zu finden war und in Anbetracht der letzten Jahrzehnte eine neue Qualität darstellt.

Durch die 2007 eingesetzte „Nationale Kommission zum Schutz der Rechte von Nicht-Muslimen in der Hauptstadt“ war der Schutz der Rechte nicht-muslimischer Minderheiten jedenfalls in Khartum institutionalisiert. Die seelsorgerische und soziale Tätigkeit der christlichen Kirchen in Khartum war weitgehend frei, die Zugehörigkeit zu einer christlichen Gemeinde alleine nicht problematisch.

in dieser Fassung nicht als VS eingestuft

Migrant*innen genossen weitestgehend praktische Religions- und Weltanschauungsfreiheit.

Schwärzung 3

Viele eritreische und äthiopische Migrant*innen sind orthodoxe Christ*innen. Es gibt in Khartum zwei anerkannte orthodoxe Kirchen, die von beiden Gruppen auch über nationale Grenzen hinweg frequentiert werden. Angehörige von nicht anerkannten Kirchen nutzten teilweise die Räumlichkeiten solcher und anderer anerkannten Kirchen, wie der anglikanischen Gemeinde, für ihre Gottesdienste. Sie sind untereinander vernetzt und unterstützen sich gegenseitig über konfessionelle Grenzen hinweg. Auch in den Flüchtlingslagern und ehemaligen Flüchtlingslagern im Osten konnten eritreische und äthiopische Christ*innen ihren Glauben praktizieren.

Gegenwärtig ist der politische Dialog- sowie der Verfassungsgebungsprozess durch die anhaltenden Kämpfe und die Flucht vieler politischer Aktivist*innen angehalten.

1.5 Strafverfolgungs- oder Strafzumessungspraxis

Im Juni 2020 wurde Ali Muhammad Ali Abd-Al-Rahman („Ali Kushayb“), ein ehemaliger Anführer der Janjaweed-Milizen, wegen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit an den Internationalen Strafgerichtshof (IStGH) überstellt. Das Gerichtsverfahren gegen ihn läuft seit April 2022. Die Regierung hatte wiederholt auch die Auslieferung von Baschir angekündigt, gegen den beim IStGH seit 2009 Haftbefehle vorlagen.

Schwärzung 1

Der Internationale Strafgerichtshof (IStGH) hat seit 2005 ein Mandat zur Nachverfolgung von Menschenrechtsverletzungen in Darfur. Im Juli 2023 hat der IStGH in einer Erklärung seines Chefanklägers Karim Khan angekündigt, angesichts der Berichte zu Menschenrechtsverletzungen im Kontext des aktuellen Gewaltkonflikts weiterhin Ermittlungen in Darfur durchzuführen und setzt dies auch um.

1.6 Militärdienst

Laut dem „Gesetz über den Nationalen Dienst“ aus dem Jahr 2013, das seit dem 13.07.2020 zwar formal ausgesetzt, jedoch in der Praxis weiterhin angewendet wird, besteht für Männer eine einjährige Dienstpflicht. Sie kann bei der Polizei, bei den sudanesischen Streitkräften („Sudanese Armed Forces“, SAF), aber auch als Ersatzdienst bei anderen staatlichen Organisationen abgeleistet werden. Bei den Universitätsabsolvent*innen bestimmter Fachrichtungen, insbesondere Ärzt*innen und Apotheker*innen, wird diese Ersatzpflicht durchgesetzt. Frauen müssen ein einjähriges „soziales Jahr“ absolvieren, wobei dieses de facto auch nur bei Studentinnen bestimmter Fachrichtungen (z. B. Medizin, Buchhaltung) durchgesetzt wird.

Schwärzung 1

in dieser Fassung nicht als VS eingestuft

1.7 Handlungen gegen Kinder

Die Übergangsverfassung von 2019 verpflichtet den sudanesischen Staat ausdrücklich, Kinderrechte zu schützen, wie sie in internationalen und regionalen Abkommen festgelegt sind.

[Schwärzung 3]
[Schwärzung 1, 3] Laut UNICEF Daten aus dem Jahre 2014 sind 24,9% der Kinder zwischen dem 5. und dem 17. Lebensjahr von Kinderarbeit betroffen.

[Schwärzung 1, 3]
Seit Ausbruch der Kampfhandlungen sind darüber hinaus zahlreiche Schulen geschlossen. Zivilgesellschaftliche Organisationen gehen davon aus, dass 6,5 Millionen Kinder seither nicht mehr zur Schule gehen können. Laut UNICEF benötigen 14 Millionen Kinder im Land humanitäre Hilfe.

In Sudan beginnt das heiratsfähige Alter unabhängig von der Religionszugehörigkeit mit der Pubertät. Mit der Erlaubnis eines Richters können auch Zehnjährige verheiratet werden, sofern sie muslimischen Glaubens sind. Für Kinder nicht muslimischen Glaubens gilt ein Mindestalter von 13 (Mädchen) bzw. 15 Jahren (Jungen). Nach Schätzungen des S3M Reportes von 2020 wurden 26,6% der Mädchen vor dem 15. Lebensjahr verheiratet. Weitere 60% noch vor dem 18. Lebensjahr.

Viele Kinder (bzw. deren Familien) verfügen nicht über Geburtsurkunden, womit häufig das Alter der Jugendlichen nicht nachgewiesen werden kann.

[Schwärzung 4, 3]
[Schwärzung 2, 3]

1.8 Geschlechtsspezifische Verfolgung

Handlungen gegen Frauen (auch: weibliche Genitalverstümmelung)

Die zivil-geführte Übergangsregierung hatte Schritte zur Stärkung der Rechte von Frauen und Mädchen unternommen. Im Juni 2020 wurde ein Nationaler Aktionsplan zur Umsetzung der VN-Resolution 1325 verabschiedet, um geschlechtsspezifische Gewalt in bewaffneten Konflikten zu verhindern und die Partizipation von Frauen in Friedensprozessen sicherzustellen.

Sudan stand allem Anschein nach kurz davor, der VN-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) beizutreten, wie dies von unterschiedlichen Kreisen, insbesondere aber aus der Zivilgesellschaft, immer wieder gefordert wird. Spätestens seit dem Putsch ruht das Thema jedoch.

Bei Anpassung an die gängigen Regeln, wie das Tragen eines zumindest weiten Kopftuchs, ist die Teilnahme am öffentlichen Leben (Berufsleben, Autofahren etc.) ohne weiteres möglich.

in dieser Fassung nicht als VS eingestuft

Seit der Revolution ist das Tragen von Hosen zumindest im urbanen Kontext unproblematisch. Zuvor wurden Frauen, die Hosen trugen, immer wieder von der Sittenpolizei (Public Order Police) festgenommen.

Schwärzung 5,
4, 3

Schwärzung 3

Schwärzung 3,
5, 2

Schwärzung 1

Weibliche Genitalverstümmelung (FGM) ist in Sudan eine weitverbreitete Praxis. UNICEF geht davon aus, dass 87% aller Frauen zwischen 15 und 49 Jahren in Sudan davon betroffen sind. Dabei ist davon auszugehen, dass der FGM Typ III auch heute noch weit verbreitet ist. Bereits die Baschir-Regierung hatte eine nationale Strategie zur Abschaffung der weiblichen Genitalverstümmelung innerhalb von einer Generation aufgelegt. Ernsthaft engagiert haben sich aber vor allem NROs. Sie konnten sich seit mindestens 2008 ungehindert gegen FGM einsetzen. Anlässlich des International Day of Zero Tolerance for FGM wandte sich der Minister für Religionsangelegenheiten am 06.02.2019 öffentlich gegen FGM und forderte wenig später, FGM unter Strafe zu stellen. Dies wurde kurze Zeit danach von der Regierung so beschlossen: Seit Juli 2020 steht FGM unter Strafe. Der im neuen Paragraphen 141 des sudanesischen Strafgesetzbuchs vorgesehene Strafraum reicht von einer Geldstrafe bis hin zu drei Jahren Haft und eröffnete die Möglichkeit, die Einrichtung, welche die weibliche Genitalverstümmelung vorgenommen hat, zu schließen.

Schwärzung 3

in dieser Fassung nicht als VS eingestuft

Situation für Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transsexuelle/Transgender und Intersexuelle (LGBTI)

Homosexualität ist in Sudan ein gesellschaftliches Tabu, weswegen die LGBTI-Community nicht offen zu Tage tritt. Gleichgeschlechtliche Beziehungen sind in Sudan verboten. Einschlägig hierfür ist Artikel 148 des Strafrechts zum Thema „Sodomie“. Es wurde mittlerweile zwar die Todesstrafe für „Sodomie“ abgeschafft, Strafen reichen jedoch weiterhin von Strafzahlungen bis hin zu – bei mehrfacher Auffälligkeit – lebenslanger Gefängnisstrafe. Es gab jedoch nur wenige Berichte über Verhaftungen Homosexueller, zu aktiver Verfolgung scheint es nicht zu kommen.

Schwärzung 3

1.9 Exilpolitische Aktivitäten

Während des Baschir-Regimes konnten exilpolitische Aktivitäten zu einer strengeren Einreisekontrolle sowie gezielten Überwachung während des Aufenthalts in Sudan führen. Aktuell sind dem Auswärtigen Amt keine Fälle bekannt, in denen Rückkehrende aufgrund ihrer exilpolitischen Aktivitäten von staatlichen Stellen besonders behandelt wurden.

2. Repressionen Dritter

Der 1954 ausgebrochene Bürgerkrieg zwischen dem Norden und dem Süden Sudans brachte bewaffnete Organisationen ethnischer Gruppen hervor.

Schwärzung 2,
3

Die bereits im Friedensabkommen von 2005 (Comprehensive Peace Agreement, CPA) sowie im Eastern Sudan Peace Agreement vorgesehene Entwaffnung, Demobilisierung und Reintegration von Milizen ist bislang, auch nach dem Friedensabkommen von Dschuba, nur unvollständig erfolgt.

Schwärzung 2

3. Ausweichmöglichkeiten

Die bewaffneten Konflikte im Land führen größtenteils zu Binnenvertreibungen bzw. Flucht in Nachbarländer. Laut UNHCR-Angaben sind ca. 5.539.883 Menschen Binnenvertriebene. Die meisten von ihnen haben Zuflucht in Süd Dafur; River Nile, Ost Dafur, Ai Jazirah, Nord Dafur White Nile, Zentral Dafur und Sennar gesucht.

Neue Vertreibungen aufgrund von Spannungen zwischen verschiedenen Bevölkerungsgruppen werden weiter registriert.

Über 959.798 Sudanes*innen sind UNHCR zufolge in die Nachbarländer Zentralafrikanische Republik, Tschad, Ägypten, Äthiopien und Süd Sudan geflohen.

in dieser Fassung nicht als VS eingestuft

2017 unterzeichneten Sudan, Tschad und UNHCR ein „Tripartite Agreement“ zur Rückkehr von sudanesischen Flüchtlingen aus dem Tschad und tschadischen Flüchtlingen aus Sudan in ihre jeweiligen Heimatländer. Aufgrund der Revolution 2019 und der seither anhaltend instabilen Sicherheitslage in Darfur sei das Vorhaben jedoch seit 2019 pausiert.

4. Konfliktregionen

Trotz des Friedensabkommens von Dschuba vom 03.10.2020, das zwischen der sudanesischen Regierung und einem Großteil der bewaffneten Gruppen aus Darfur und anderen Landesteilen geschlossen wurde, bleibt die Lage angespannt.

[REDACTED] Bereits vor den aktuellen Konflikten kam es regelmäßig zu Gewaltausbrüchen, die sich zumeist entlang ethnischer Linien entladen. Vertreter*innen der Zentralregierung in Khartum reisen nach solchen Gewaltausbrüchen regelmäßig und hochrangig in die Region, um die Konfliktparteien zur Deeskalation aufzurufen, doch zeigten diese Aufrufe wenig Wirkung. [REDACTED]

[REDACTED] Der Aufbau der im Friedensabkommen von Dschuba vereinbarten Einheit zum Schutz der Zivilbevölkerung Darfurs („joint protection force“) zieht sich hin. Neben den Streitkräften sollen auch Einheiten der Polizei, RSF, GIS und den am Friedensabkommen beteiligten Rebellengruppen diese etwa 12.000-20.000 Mann starke Einheit bilden. [REDACTED]

Seit Ausbruch der Kämpfe im April 2023 ist auch Darfur zu einem Zentrum der Kampfhandlungen geworden. Die RSF hat weite Teile der Region, die fünf einzelne Bundesstaaten umfasst, unter ihre Kontrolle gebracht. Es liegen keine belastbaren Zahlen zu Getöteten vor. [REDACTED]

Die Zugehörigkeit der Region Abyei, die zwischen Sudan und Südsudan umstritten ist, sollte nach dem Friedensabkommen (CPA 2005) durch ein Referendum entschieden werden, das bislang nicht stattgefunden hat. Mit Ausbruch des Konflikts in Sudan im April 2023 ist eine Klärung der Statusfrage Abyeis [REDACTED] in die Ferne gerückt. Sudanesischen Regierungskräfte hatten am 22.05.2011 die Kontrolle über den wesentlichen Teil der Region Abyei übernommen und fast die Gesamtheit der dort ansässigen Zivilbevölkerung der Ngok-Dinka in den Südsudan vertrieben. Die VN-Friedensmission UNISFA, mandatiert durch VN-Sicherheitsratsresolution 1990 (2011), ist seit 2012 in Abyei stationiert und konnte bisher größere militärische Zusammenstöße zwischen den Dinka und den ebenfalls dort ansässigen Misseriya verhindern. Die Vertriebenen kehrten 2013 fast alle zurück. Die weiter bestehende Instabilität in der Region Abyei ist hauptsächlich auf regelmäßig vorkommende interkommunale Zusammenstöße zurückzuführen, die mit der alljährlichen Migration der Misseriya durch die Region [REDACTED] zusammenhängen. Zudem kam es im November 2023 zu Angriffen zwischen den im südsudanesischen Bundesstaat Warrap (an der Grenze zu Abyei) lebenden Twic Dinka auf die in Abyei lebende Ngok Dinka Bevölkerung, bei denen mehr als 70 Personen getötet wurden. Streitpunkt des seit Februar 2022 andauernden Konflikts zwischen den beiden Dinka-Gruppen sind Landrechte, Ressourcenkontrolle und die ungeklärte Grenzziehung zwischen Abyei und Warrap.

in dieser Fassung nicht als VS eingestuft

Auch die politische Lage in den „Two Areas“, **South Kordofan und Blue Nile**, ist weiter ungelöst, wenngleich die Konfliktparteien sich aufeinander zu bewegen. Die bewaffnete Gruppierung SPLM-North hat weiter ein größeres zusammenhängendes Gebiet in den Nuba-Bergen und kleinere Gebiete in Blue Nile an der Grenze zu Südsudan unter ihrer Kontrolle. Am 28.03.2021 unterzeichneten Vertreter der sudanesischen Regierung und der SPLM-North-Vorsitzende, Abdelaziz al-Hilu, eine „Declaration of Principles“, die den Weg für formale Friedensverhandlungen ebnete. Die Verhandlungen verliefen bisher ergebnislos.

III. Menschenrechtslage

Die Menschenrechtslage in Sudan ist seit Jahren Gegenstand von Beratungen in den VN-Menschenrechtsorgans, v. a. im Menschenrechtsrat in Genf. So gab es beispielsweise von 1993 bis 2020 einen Unabhängigen Experten zur Menschenrechtssituation in Sudan, welcher periodisch dem Menschenrechtsrat und der VN-Generalversammlung berichtete. Sein Mandat endete mit dem Beschluss des Menschenrechtsrats in Genf vom Oktober 2020. Am 25.09.2019 verständigten sich Sudan und die Hohe Kommissarin für Menschenrechte auf eine vollwertige OHCHR-Präsenz in Khartum, die ihre Arbeit seitdem vor Ort aufgenommen hat.

Als Folge des Militärputsches am 25.10.2021 wurde der Menschenrechtsexperte Adama Dieng, mit HRC/RES/S-32/1 dazu mandatiert, in Abstimmung mit dem OHCHR-Büro vor Ort die Menschenrechtslage in Sudan bis zur Rückkehr zu einer zivil-geführten Regierung zu beobachten und Bericht zu erstatten. Er kündigte am 10.10.2022 die Niederlegung seines Amtes an. Nachfolger ist Radhouane Nouicer aus Tunesien. Sein Team befindet sich hierfür vor Ort und ist in das OHCHR integriert. Unterdessen gelang Sudan mit Unterstützung der afrikanischen Gruppe die Wiederwahl als Mitglied des VN-Menschenrechtsrats Anfang Oktober 2022. Der neue Hochkommissar für Menschenrechte, Volker Türk, besuchte Mitte November 2022 Sudan.

Der VN-Menschenrechtsrat hat im Mai 2023 eine Resolution verabschiedet, die das Mandat des unabhängigen Menschenrechtsexperten erweitert. Im Oktober 2023 wurde mit einer weiteren Resolution die Grundlage für den Aufbau einer „fact finding mission“ zur Beobachtung der Menschenrechtslage in Sudan geschaffen. Der Internationale Strafgerichtshof hat seit 2005 ein Mandat zur Verfolgung von Menschenrechtsverletzungen in Darfur und hat in einer Erklärung seines Chefanklägers Karim Khan im Juli 2023 angekündigt, weiterhin Ermittlungen zu Darfur durchzuführen.



Schwärzung 1,
2

1. Schutz der Menschenrechte

Die am 17.08.2019 unterzeichnete Übergangsverfassung enthält zahlreiche Passagen zur Verwirklichung der Menschenrechte.



Schwärzung 1,
2

in dieser Fassung nicht als VS eingestuft

Die in der Übergangsverfassung vorgesehene Menschenrechtskommission wurde noch nicht berufen.

Zur Umsetzung der VN-Sicherheitsratsresolution 1325 (Frauen, Frieden, Sicherheit) mit dem Ziel, Frauen verstärkt in alle Phasen der Krisenprävention, Konfliktbewältigung und Friedenskonsolidierung einzubeziehen und sie vor sexualisierter Gewalt in bewaffneten Konflikten zu schützen, gibt es eine eigene Arbeitseinheit im Ministerium für Arbeit und Sozialangelegenheiten, die einen Nationalen Aktionsplan erarbeitet hat.

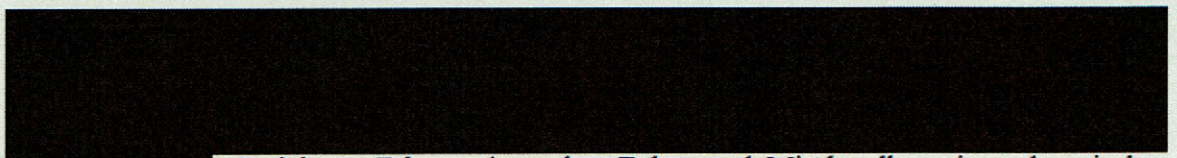
OHCHR und UNITAMS hielten seit April 2022 bis Kriegsbeginn monatliche Treffen mit dem Außenministerium zum sogenannten „National Plan for the Protection of Civilians“ (NAP PoC) ab. General Burhan hat im April 2022 ein Dekret erlassen, welches die Befugnis über den nationalen Mechanismus vom Ministerkabinett auf das Innenministerium überträgt. Die Finalisierung und Implementierung des NAP PoC steht weiterhin aus.

Im Juli 2022 nahm der Menschenrechtsrat die Ergebnisse des „Universal Periodic Review“ (UPR) zu Sudan an. Die Mitgliedsstaaten sprachen 283 Empfehlungen aus, von denen Sudan 244 annahm.

Eine Übersicht der ratifizierten VN-Menschenrechtsabkommen kann auf der Webseite <https://indicators.ohchr.org> abgerufen werden.

Nicht alle genannten Abkommen sind vollständig in nationales Recht umgesetzt.

2. Folter

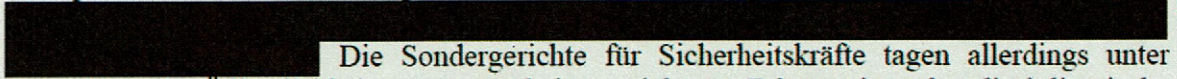
 Gesicherte Erkenntnisse über Folter und Misshandlung in sudanesischen Gefängnissen liegen dem Auswärtigen Amt nicht vor.

Schwärzung 3,
5

Die Übergangsregierung hatte Schritte zur Stärkung einiger Rechte unternommen. Durch Änderungen des Strafgesetzes sind Auspeitschungen und andere Formen der Körperstrafe seit dem 13.07.2020 verboten.

Verfehlungen der Sicherheitskräfte können nach dem Gesetz zwar grundsätzlich mit Disziplinarverfahren, Entlassung aus dem Dienst und Haft geahndet werden.

Schwärzung 4,
5

 Die Sondergerichte für Sicherheitskräfte tagen allerdings unter Ausschluss der Öffentlichkeit, weswegen keine gesicherten Erkenntnisse über disziplinarische oder strafrechtliche Konsequenzen vorliegen.

Mitarbeiter des GIS waren durch den National Security Act vor strafrechtlicher Verfolgung und Disziplinierungsmaßnahmen für Handlungen auf Grund ihrer Arbeitstätigkeit geschützt. Es ist seit dem 13.07.2020 zwar nicht mehr in Kraft. Doch zirkulierte in (sozialen) Medien ein Dekret, das im Rahmen des Ausnahmezustands dem GIS erneut Straffreiheit garantieren soll.

in dieser Fassung nicht als VS eingestuft

3. Haftbedingungen

[Schwärzung]

Schwärzung 3,
4, 5

Es gibt verschiedene Arten von Haftanstalten, von Gefängnissen über Untersuchungshaftanstalten, Haftzellen in Polizeistationen und Hafteinrichtungen des GIS und der Streitkräfte. Der Zustand der Haftanstalten kann nicht unabhängig geprüft werden.

[Schwärzung] Es ist unklar, welche Unterschiede es zwischen Hafteinrichtungen gibt. Aussagen von Menschenrechtsorganisationen und ehemaligen Häftlingen sind insgesamt widersprüchlich.

Schwärzung 4

Das im Dezember 2009 durch die Nationalversammlung verabschiedete Gesetz über Gefängnisvorschriften und die Behandlung von Insassen („The Regulation of Prisons and Treatment of Inmates Act“) entspricht nach Angaben der Vereinten Nationen nicht den VN-Mindestgrundsätzen für die Behandlung von Gefangenen.

[Schwärzung]

Schwärzung 3,
4, 5

[Schwärzung]

4. Todesstrafe

In Sudan ist die Todesstrafe zulässig. Sie steht auf Vergehen wie Landesverrat, Ehrenverbrechen und Mord. Die Todesstrafe auf Apostasie wurde zum 13.07.2020 aufgehoben. Bestrebungen die Todesstrafe abzuschaffen gibt es innerhalb der Zivilgesellschaft und von Organisationen, wie dem „Sudanese Defenders Center for Legal Aid“. Genaue Zahlen über die Vollstreckung von Todesurteilen liegen nicht vor. Laut dem OHCHR wurde die Todesstrafe innerhalb der letzten drei Jahre nicht vollstreckt.

Schwärzung
4, 5

[Schwärzung]

5. Sonstige menschenrechtswidrige Handlungen

Von den unter Berufung auf die für Sudan geltende Scharia-Gesetzgebung etablierten Körperstrafen war v. a. die **Prügelstrafe** - oftmals wegen Alkoholbesitzes verhängt - weit verbreitet. Es kam außerdem vor, dass Frauen wegen Tragens „unschicklicher Kleidung“ – dazu kann auch das Tragen von Hosen statt langem Rock zählen – mit Stockhieben bestraft wurden. Das einschlägige Gesetz (Public Order Law) wurde Ende November 2019 abgeschafft (siehe Ziff. II.1.9). Amputationen und Steinigungen haben in den letzten Jahren nicht mehr stattgefunden. In bestimmten Fällen können Körperstrafen durch Zahlung von „Blutgeld“ abgewendet werden. Insgesamt ist eine Lockerung der strengen Regeln zu beobachten.

Artikel 29 und 34 der Übergangsverfassung von 2019 sollen vor willkürlichen Verhaftungen schützen, [Schwärzung]

in dieser Fassung nicht als VS eingestuft

[REDACTED]

Schwärzung
2, 5

[REDACTED]

Schwärzung
2, 4, 5

[REDACTED]

Schwärzung 2,
4, 5

Menschenhandel

[REDACTED]

Schwärzung 3

Die Erhebung der Fälle von Menschenhandel und -schmuggel gestaltet sich schwierig. Bis einschließlich 2019 beschränkte sich die Datenerhebung durch UNHCR auf den Bundesstaat Kassala (2017: 274 Fälle, 2018: 248 Fälle, 2019: 108 Fälle). Seit 2020 erfolgt die Erhebung landesweit. Auch die erhöhte UNHCR-Präsenz in Ostsudan aufgrund der Tigray-Krise in Äthiopien führte zu einer besseren Datenerhebung, sodass sich die Datenlage im Vergleich zu den Vorjahren verbessert hat. So wurden 2020 insgesamt 309 Fälle registriert, 2021 waren es 945 Fälle und 2022 600 Fälle, wobei mit 480 Fällen ein Anstieg im 2. Halbjahr 2022 registriert wurde. 2023 wurden bislang zwölf Fälle registriert (Stand 22.02.2023).

[REDACTED]

Schwärzung 7

Am 14.10.2018 erfolgte nach langjähriger Forderung der EU und ihrer Mitgliedstaaten die Ratifikation der Zusatzprotokolle des Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität zu Schleusung und zu Feuerwaffen. Das Zusatzprotokoll zum Menschenhandel hatte Sudan bereits 2004 ratifiziert.

in dieser Fassung nicht als VS eingestuft

Die Regierung arbeitet mit IOM, UNHCR und anderen VN-Einrichtungen zusammen, um deren Strategie zum Menschenhandel umzusetzen. Als Folge existieren Aufnahmezentren entlang der eritreischen Grenze, die von der sudanesischen Flüchtlingskommission geleitet werden. 2014 wurde der Human Trafficking Act verabschiedet, welcher mit harten Strafen droht.

Die Identifizierung von Opfern erfolgt in der Regel durch die Behörden, welche Opfer entlang der Schmuggelrouten bzw. an den Orten ihrer Gefangenschaft auffassen, also z. B. durch Polizei oder GIS. Teilweise melden sich Opfer auch direkt bei der sudanesischen Flüchtlingskommission (COR), wenn sie ein Aufnahmezentrum erreichen oder bei UNHCR in einem Camp.

Schwärzung 6

Die VN und einzelne NROs versuchen, Opfer juristisch zu unterstützen, solange sie unter ihr Mandat fallen.

Schwärzung 6,
3

6. Lage von Flüchtlingen

Sudan ist traditionell Hauptaufnahme- und Transitland für Flüchtlinge und Migrant*innen vom Horn von Afrika. UNHCR-Angaben zufolge befinden sich mit Stand 31.12.2022 ca. 1,1 Mio. Flüchtlinge in Sudan, davon ca. 800.000 aus Südsudan, 135.000 aus Eritrea, 94.000 aus Syrien und 71.000 aus Äthiopien. Daneben halten sich noch Flüchtlinge aus der Zentralafrikanischen Republik (24.000), Tschad (4.657) und Jemen (2.329) in Sudan auf. Viele sind mit Ausbruch des Konflikts in ihre Heimatländer zurückgekehrt. Diese Rückkehrer machen ca. ein Drittel aller grenzüberschreitenden Fluchtbewegungen seit April 2023 aus, vor allem in den Südsudan. Des Weiteren gab es vor dem Ausbruch des Konflikts im April 2023 über 3,7 Mio. Binnenvertriebene in Sudan, v. a. in Darfur, die mehrheitlich keinen ausreichenden Zugang zu Wasser, Nahrung und sanitären Anlagen haben. Seit April 2023 wird geschätzt, dass sich die Zahl der Binnenvertriebenen ungefähr verdoppelt hat, um weitere 3,5 Mio. Menschen.

Die sudanesische Flüchtlingspolitik zeichnete sich vor Ausbruch des aktuellen Gewaltkonflikts durch eine „open border policy“ aus, die Schutzsuchenden aus Nachbarländern bereitwillig aufnahm.

Schwärzung 3

Flüchtlinge aus Syrien und Jemen genossen bis Dezember 2020 den im islamischen Recht verwurzelten Status „Arabische Brüder und Schwestern“. Damit gingen eine visafreie Einreise und eine vollständige Bewegungs- und Niederlassungsfreiheit einher. Die derzeitige rechtliche Situation von Syrern und Jemeniten ist unklar. Andere Flüchtlingsgruppen hingegen sind angehalten, in Flüchtlingslagern zu leben (sog. „encampment policy“).

Schwärzung
3, 5

in dieser Fassung nicht als VS eingestuft

Auf illegale Einreise und illegalen Aufenthalt in Sudan steht eine Haftstrafe und/oder Strafzahlung. Auf beides kann die Ausweisung folgen.

Schwärzung 5

Flüchtlinge aus Eritrea werden i. d. R. von der sudanesischen Flüchtlingsbehörde als Flüchtlinge anerkannt, wenn sie sich registrieren lassen. Für anerkannte Flüchtlinge besteht Residenzpflicht im zugewiesenen Flüchtlingslager. Sie dürfen nur mit Genehmigung arbeiten. Hilfsorganisationen berichten davon, dass einige Geflüchtete sich nicht registrieren lassen und direkt in größeren Städten ansiedeln oder ins Ausland ziehen. Der Registrierungsprozess in den Flüchtlingscamps dauert aktuell im besten Fall ein Jahr und kann in einigen Fällen mehrere Jahre dauern. UNHCR und die sudanesische Flüchtlingsbehörde COR (Commissioner for Refugees) begründen diese langen Wartezeiten mit den Folgen der Revolution von 2019, der COVID-19-Pandemie und dem Militärputsch im Oktober 2021.

Schwärzung 3

ca. 60.000 Personen, die seit Beginn des Tigray-Konflikts von Äthiopien nach Sudan geflüchtet sind. Die sudanesische Regierung erkannte diese Gruppe bis Mitte 2022 als Flüchtlinge an („prima facie“), wodurch sie ihre jahrzehntelange Flüchtlingspolitik der offenen Grenzen fortsetzt. Aufgrund des Friedensabkommens von November 2022 verstärkten sich ursprünglich die Diskussionen über Rückkehrmöglichkeiten. Nach Angaben von UNHCR sind bereits ca. 39.000 äthiopische Flüchtlinge nach Äthiopien zurückgekehrt seit Ausbruch des Konflikts im April 2023.

Die Lage der Flüchtlinge aus Südsudan wurde nach der Teilung in den sogenannten Post-CPA-Gesprächen in Addis Abeba geregelt. Sie haben in der Regel ihre sudanesishe Staatsangehörigkeit verloren. Sudan und Südsudan haben sich 2012 auf Freizügigkeit und unbefristetes Bleiberecht für die Südsudanese*innen in Sudan geeinigt. Seit 2015 wird ihnen Flüchtlingsstatus gewährt, seit November 2017 werden auch diejenigen als Flüchtlinge anerkannt, die bereits vor Dezember 2013 in Sudan lebten. Die meisten südsudanesischen Flüchtlinge sind auf humanitäre Hilfe angewiesen, da sie sich alleine nicht versorgen könnten. Sie leiden besonders stark unter der wirtschaftlichen Krise. Knapp 800.000 südsudanesischen Flüchtlinge leben in Sudan. Über die Hälfte von ihnen lebt in den an ihr Heimatland angrenzenden Bundesstaaten, insbesondere in White Nile (282.804), East Darfur (99.943) und West Kordofan (73.000). In diesen Regionen des Südens leben viele Flüchtlinge außerhalb von Flüchtlingscamps, integriert in Gemeinden. Zudem leben ca. 191.312 Südsudanese*innen im Bundesstaat Khartum,

Schwärzung 3

2022 wurden aufgrund von Unruhen und Gewalt in Südsudan über 19.057 Neuankünfte aus Südsudan registriert.

in dieser Fassung nicht als VS eingestuft

Sudan beteiligt sich am Khartum-Prozess, über den die EU mit den Staaten am Horn von Afrika in Migrationsfragen zusammenarbeitet. Die sudanesishe Komponente des Regionalprogramms „Better Migration Management“ wird in der seit Oktober 2022 laufenden dritten Phase mit stark reduziertem Budget und mit Fokus auf grenzüberschreitenden Aktivitäten mit Äthiopien im Bereich saisonale Arbeitsmigration umgesetzt, ist aber aktuell aufgrund der Kämpfe ausgesetzt. Ein Großteil der bisherigen Maßnahmen wurde in einem EU finanzierten Programm in Zukunft durch IOM durchgeführt. Das Hauptquartier des Regional Operational Center in Khartum (ROCK, ebenfalls Teil des Khartum-Prozesses) befindet sich aktuell in Nairobi.

IV. Rückkehrfragen

1. Situation für Rückkehrende

1.1 Grundversorgung

Die Versorgungslage ist seit Ausbruch der kriegesischen Kampfhandlungen im April 2023 in nahezu allen Landesteilen **katastrophal**. Besonders dramatisch ist die Lage in Khartum sowie in Darfur. Ein Leben ist in den von den Kampfhandlungen betroffenen Gebieten kaum noch möglich. Der Konflikt wird ohne Rücksicht auf die Zivilbevölkerung ausgetragen. Täglich kommt es Luftangriffen, Artilleriebeschuss, Bodenkämpfen und Tötungen von Zivilist*innen. Nach aktuellen Informationen des UNHCR wurden bislang mindestens sechs Millionen Menschen vertrieben, rund 25 Millionen sind auf humanitäre Hilfe angewiesen.

Die Versorgungslage ist landesweit dramatisch. Die Sicherung des Lebensunterhalts sowie der elementarsten Bedürfnisse ist in Sudan aktuell nicht gewährleistet. Auch in den bislang von Kampfhandlungen verschonten Gebieten reichen Nahrungsmittel, Wasser, Treibstoff und Unterkünfte für die Vielzahl an Binnenflüchtlingen nicht mehr aus, [REDACTED] Die Waffenverbreitungsrate unter der Zivilbevölkerung ist enorm angestiegen. Die Preise für Güter des täglichen Bedarfs sind um ein Vielfaches gestiegen. Es fehlt überall an Lebensmitteln, Wasser, Medikamenten, Kraftstoffen und Wohnraum.

Schwärzung 6,
7

1.2 Rückkehr- und Reintegrationsprojekte im Herkunftsland

IOM ist die Hauptdurchführungsorganisation der meisten Rückkehr- und Reintegrationsprojekte in Sudan. So wie alle internationalen Organisationen hat auch IOM sein Personal aus Sudan weitestgehend evakuiert. Ein Teil von IOM arbeitet derzeit noch im Osten Sudans (Gedaref) an der Grenze zu Äthiopien und ist beim Grenzübertritt behilflich. Aktive Rückkehr- und Integrationsprojekte gibt es derzeit nicht.

1.3 Medizinische Versorgung

Die medizinische Versorgung ist weitestgehend zusammengebrochen. Lediglich ca. 30% der medizinischen Einrichtungen sind noch eingeschränkt in Betrieb, [REDACTED] Krankenhäuser sind vor Beschuss oder Attacken der Konfliktparteien nicht sicher. Im vermeintlich noch sicheren Ost-Sudan gab es im September 2023 einen Ausbruch der Cholera (zuletzt 161 Todes- und über 5.000 Verdachtsfälle).

in dieser Fassung nicht als VS eingestuft

2. Behandlung von Rückkehrenden

Das Auswärtige Amt hatte bis zum Ausbruch des aktuellen Konflikts keine Kenntnis von einer etwaigen besonderen Behandlung der nach Sudan zurückgeführten sudanesischen Staatsangehörigen. Allein die Stellung eines Asylantrags im Ausland hatte nach Erkenntnissen des Auswärtigen Amtes bisher nicht zu staatlicher Repression geführt. Nach Erkenntnissen des Auswärtigen Amtes drohten Rückkehrern und zurückgeführten Personen in aller Regel keine staatlichen Repressionen bei Rückkehr, unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten ethnischen Gruppe.

[Schwärzung 3]

Die Preise für Güter des täglichen Bedarfs sind um ein Vielfaches gestiegen. Ein Ende des Krieges ist nicht in Sicht. In den von Kampfhandlungen bislang verschonten Gebieten kommt es zu wachsenden Spannungen und Verteilungskämpfen um Land und Ressourcen.

Hilfsprogramme sind ausgesetzt. [Schwärzung 3]

V. Sonstige Erkenntnisse über asyl- und abschieberechtlich relevante Vorgänge

1. Echtheit der Dokumente

[Schwärzung 6] Seit 2016 werden keine Legalisationen mehr vorgenommen. Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Khartum wurde evakuiert und ist seit dem 16.04.2023 geschlossen. Aufgrund der anhaltenden kriegesischen Kampfhandlungen in Sudan ist eine Wiedereröffnung und damit ein Zugriff auf die Aktenbestände derzeit nicht möglich. [Schwärzung 6]

[Schwärzung 6] In Sudan können daher aktuell auch keine Urkundenüberprüfungen durchgeführt werden.

Ältere sudanesishe Ausweisdokumente sind in der Regel formal echt. [Schwärzung 6]

[Schwärzung 6] Seit 2013 werden biometrische und maschinenlesbare Reisepässe ausgestellt, bei denen eine nachträgliche Verfälschung der Datenseite praktisch nicht mehr möglich ist.

[Schwärzung 6]

[Schwärzung 6, 7]

in dieser Fassung nicht als VS eingestuft

2. Meldewesen und Register

In Sudan gibt es kein übliches Format von Adressen, weshalb die Zustellung von Postsendungen erschwert ist. Ein dem deutschen Meldewesen vergleichbares System existiert nicht. Im Civil Registry in und für Khartum wurde ein Geburten- und Sterberegister geführt, worüber auch Auskünfte über Registereinträge erteilt werden konnten. Zuletzt existierte ein zentrales Strafregister, das vom Criminal Investigation Departement (CID) im Innenministerium geführt wurde. Zum aktuellen Zustand der Register in Sudan liegen der Botschaft keine Erkenntnisse vor.

3. Feststellung der Staatsangehörigkeit

[REDACTED]

Schwärzung 6,
7

[REDACTED]

Die Vorlage einer sudanesischen Flüchtlings-ID-Karte oder einer Registrierung bei der sudanesischen Flüchtlingsbehörde ist kein Beleg für die Nicht-Einbürgerung einer Person. Nach der erstmaligen Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft wird bei Verlängerungsanträgen nicht geprüft, ob die betreffende Person zwischenzeitlich eingebürgert wurde. [REDACTED]

Schwärzung 1

4. Wiederaufnahmebereitschaft von Drittstaatlern (i. S. d. § 29a AsylG)

Hierzu liegen dem Auswärtigen Amt keine Erkenntnisse vor.

5. Ausreise- und Einreisekontrollen

Der wichtigste Flughafen des Landes in Khartum (KRT) wurde bereits bei Ausbruch der Kampfhandlungen im April 2023 zerstört. Der Flugbetrieb ist eingestellt.

Ein- und Ausreisen sind vereinzelt noch über den Flughafen Port Sudan (PZU) möglich. Zu den Gegebenheiten am Flughafen Port Sudan liegen der Botschaft keine Erkenntnisse vor.

Das Auswärtige Amt hat eine Reisewarnung für alle Landesteile Sudans erlassen.